



Regierungspräsidium Chemnitz - 09105 Chemnitz

Mit Postzustellungsurkunde

SAXONIA Edelmetalle GmbH  
Recycling und Verarbeitung  
Erzstraße 5

09633 Halsbrücke

Chemnitz, den 22.05.1996  
Tel. (03 71) 5 32  
Bearbeit.: 1644  
Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort  
angeben) 64-8823.12-07-  
Halsbrücke-1

- Betr.:** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Hier:** Änderung des Genehmigungsbescheides vom 24.05.1994  
(Az.: 64-8823.12-07-Halsbrücke-1)
- Bezug:** Telefax der SAXONIA Edelmetalle GmbH Halsbrücke  
vom 17.04.1996

Sehr geehrte Damen und Herren,  
es ergeht folgender

**ÄNDERUNGSBESCHEID:**

1. Der Genehmigungsbescheid vom 24.05.1994, Aktenzeichen: 64-8823.12-07-Halsbrücke-1, zur wesentlichen Änderung der thermischen Edelmetallgewinnung in der Treibehütte der Firma Saxonia Edelmetalle GmbH Halsbrücke wird wie folgt geändert:

Die Nebenbestimmung in Kapitel C. Abschnitt II. Punkt 4 erhält folgende Fassung:

„4.  
*Quecksilberhaltige Reststoffe sind von der Verwertung in der Treibehütte auszuschließen. Dies gilt nicht für edelmetallhaltige Reststoffe, die einer Quecksilberdestillation vorgelaufen sind und deren Quecksilbergehalt einen Wert von 10 ppm nicht überschreitet.*“



2. Für diesen Bescheid werden eine Gebühr von [REDACTED] und Auslagen in Höhe von [REDACTED] erhoben.

### **Begründung:**

#### I. Sachverhalt

1. Am 24.05.1994 erhielt die Firma SAXONIA Edelmetalle GmbH Recycling und Verarbeitung, Erzstraße 5 in 09633 Halsbrücke die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der thermischen Edelmetallgewinnung in der Treibehütte.
2. Im Punkt II.4 des Kapitels C. Nebenbestimmungen wurde festgelegt, daß quecksilberhaltige Reststoffe von der Verwertung in der Treibehütte auszuschließen sind. Die Auslegung des Begriffes „Quecksilberhaltiger Reststoff“ führte sowohl bei Behörden als auch bei Reststoffanbietern sowie bei der Firma SAXONIA Edelmetalle GmbH zu unterschiedlichen Auffassungen über den zulässigen Quecksilbergehalt im Reststoff, so daß gegenwärtig eine Freigabe von edelmetallhaltigen Scheidegütern für die weitere Verwertung in der Treibehütte teilweise nicht zugelassen werden kann.
3. Die in den Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren getroffene Aussage, daß quecksilberhaltige Reststoffe in der Treibehütte nicht eingesetzt werden sollen, wurde von der Fach- und Genehmigungsbehörde übernommen und von der Anlagenbetreiberin im Genehmigungsbescheid akzeptiert. Die unterschiedliche Auffassung des Begriffes „quecksilberhaltig“ begründet sich in der pragmatischen Ansicht der Anlagenbetreiberin, daß in einer Destillation behandeltes Material metallurgisch gesehen als quecksilberfrei bezeichnet werden kann. Nach dem derzeitigen Stand der Technik wird der erreichbare Restquecksilbergehalt mit  $\leq 10$  ppm angegeben. Die Behörden haben die Aussage „quecksilberfrei“ eher im chemischen Sinn verstanden.
4. Mit Telefax vom 17.04.1996 beantragte die Firma SAXONIA Edelmetalle GmbH die verbindliche Klärung der Frage, ob metallurgisch quecksilberfreies Destillat durch Punkt II.4 des Kapitels C des Genehmigungsbescheides von einer Verwertung in der Treibehütte ausgeschlossen wird.

#### II. Rechtliche Ausführungen

1. Das Regierungspräsidium Chemnitz kann als sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die verfahrensgegenständliche Anlage den Genehmigungsbescheid insoweit ändern, als dadurch Mehrdeutigkeiten und Probleme bei der Auslegung beseitigt werden. Vorliegend war für die Anlagenbetreiberin und Behörden nicht erkennbar, ob der Begriff „quecksilberhaltig“ im chemischen oder im metallurgischen Sinne aufzufassen ist. Durch die Änderung wird klargestellt, daß jedenfalls edelmetallhaltige Reststoffe, die einer Quecksilberdestillation vorgelaufen sind und deren Quecksilbergehalt einen Wert von 10 ppm nicht überschreitet, nicht als quecksilberhaltig im Sinne der Nebenbestimmung anzusehen sind.

Dem Antrag der Anlagenbetreiberin war auch deshalb stattzugeben, weil dieser durch die Auslegungsproblematik Schwierigkeiten im Verkehr mit anderen Behörden erwachsen sind, die durch eine klare Fassung der Nebenbestimmung hätten vermieden werden können.

2. Die Änderung ist auch gerechtfertigt, da mit einer dem Stand der Technik entsprechenden „Entqueckung“ die Einhaltung des im Genehmigungsbescheid festgelegten und damit dem Punkt 3.1.4 der TA-Luft entsprechenden Grenzwertes im Abgas sichergestellt ist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6 Abs. 1, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

Die begehrte Amtshandlung ist nicht im Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) aufgeführt, und es konnte auch keine vergleichbare Kostenstelle herangezogen werden. Damit wurde die Gebührenhöhe anhand des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes bestimmt.

Die Auslagen werden entsprechend den während der Amtshandlung entstandenen, in § 12 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.12-07-Halsbrücke-1 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 355 000 1800, Bankleitzahl 870 500 00, einzuzahlen.

#### **Hinweis:**

Seitens der Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltfachamt Chemnitz) können aufgrund der im Punkt 1 verfügten Änderung gem. § 26 BImSchG weitergehende Messungen angeordnet werden als bisher in o.g. Genehmigungsbescheid festgelegt waren.

Abhängig vom Ergebnis der Emissionsmessung können von der Genehmigungsbehörde über eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG weitere Minimierungsmaßnahmen, z.B. Einbau eines Aktivkohlefilters, angeordnet werden.

#### ***RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:***

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt und Raumordnung, in 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Str. 41 in 09120 Chemnitz) einzulegen.

gez.   
Regierungsrat z.A.